

– Beglaubigte Abschrift –



## Amtsgericht Duderstadt

### Beschluss

### Terminbestimmung

1 K 1/22

27.03.2023

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Mittwoch, 23. August 2023, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Hinterstr. 33, 37115 Duderstadt, Saal 10, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Waake Blatt 797 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Waake	12	236/1	Gebäude- und Freifläche, Auf dem Berge	48
2	Waake	12	240	Gebäude- und Freifläche, Auf dem Berge	1002

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.06.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert insgesamt: 39.000,00 €  
240,00 € (lfd. Nr. 1) und 38.000,00 € (lfd. Nr. 2)

Objektbeschreibung:

Lfd. Nr. 1 BV: Hinterland, ohne Zuwegung über den öffentlichen Bereich

Lfd. Nr. 2 BV: zweigeschossiges, teilunterkellertes Einfamilienhaus mit nicht zu Wohnzwecken teilausgebautem Dachgeschoss, Steinfachwerk; Holzfenster mit Einfachverglasung; Holzwurmbefall bei Treppe zum Dachgeschoss, keine Zentralheizung, Bad mit Durchlauf-

erhitzer, Elektroinstallationen aus dem Jahr 1945, baulicher Zustand ausreichend bis mangelhaft, Ursprungsbaujahr ca. 1920.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter **ZVG-Portal**

Beckmann - Dietrich  
Rechtspflegerin

Beglaubigt  
Duderstadt, 09.05.2023

Schmalstieg, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.  
Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.

